

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNG NACH § 9 BBauG

0.1. BAUWEISE

0.1.1. bei freistehenden Einzelhäusern offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1. bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 900 m²

0.3. FIRSTRICHTUNG

0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich des Zeichens unter Ziff. 2.1.1.

FESTSETZUNG NACH ART. 107 BayBo

(Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen)

0.4. GEBÄUDE

0.4.1. zu den planlichen Festsetzungen Ziff. 2.1.

Dachform:	Satteldach 20 - 25 °
Dachdeckung:	Pfannen dunkelbrau oder naturrot
Dachgauben:	unzulässig
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	Max. 0,50 m
Ortgang:	0,80 - 1,50 m
Traufe:	0,70 - 1,20 m
Traufhöhe:	II, I + U talseits max. 6,00 m ab natürlicher Geländeoberfläche

mind. 10 % der Außenflächen sind mit einheimischem Holz auszuführen. Dachüberstände sind holzverschalt auszuführen.

Landschaftstypische Materialien insbes. Holz, Putz und Mauerwerk (Naturstein) sind bevorzugt bei der Gestaltung zu verwenden.

0.4.2. IMMISSIONSSCHUTZ

Schlafräume sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf der der Kreisstraße abgewandten Seite einzuplanen.